

80. Kann eine Kommanditgesellschaft auf Aktien wider den Willen des einzigen persönlich haftenden Gesellschafters in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden?

HGB. §§ 332, 142, 320, 327, 330.

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1913 i. S. S. (Bekl.) w. Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere und Beamte (Kl.). Rep. II. 99/13.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war der einzige persönlich haftende Gesellschafter der Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere und Beamte, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Berlin. In einem Vorprozesse, der mit dem Urteile des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1910, Entsch. in Zivilf. Bd. 74 S. 298, endete, wurde ihm die Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft entzogen. Am 22. April 1911 beschloß die Generalversammlung die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Da der Beklagte sich weigerte, dem Beschlusse zuzustimmen, erhob die Gesamtheit der Kommanditisten Klage mit dem Antrage, ihn hierzu zu verurteilen.

Während der erste Richter die Klage abwies, gab ihr das Kammergericht statt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Begründung des angefochtenen Urteils geht von § 142 HGB. aus. Nach dieser Vorschrift kann bei einer aus zwei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft, wenn in der Person des einen Gesellschafters ein wichtiger Grund zur Ausschließung aus der Gesellschaft eintritt, der andere auf seinen Antrag für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Das Kammergericht hat ausgeführt, das wirtschaftliche Bedürfnis, dem die Vorschrift diene, bestehe in gleicher Weise für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Es sei nicht einzusehen, weshalb ein Handelsgewerbe, das in den Formen und unter der Firma einer solchen Gesellschaft betrieben werde, trotz Ausschließung eines persönlich haftenden Gesellschafters unverändert weiterbestehen könne, wenn noch ein persönlich haftender Gesellschafter übrig bleibe, aber zum Untergang und zur Auflösung verurteilt sein solle, wenn dies nicht der Fall sei, nur weil dann die Begriffsmerkmale einer Kommanditgesellschaft auf Aktien fehlten. Allerdings könne eine entsprechende Anwendung des § 142 HGB. über § 330, § 320 Abs. 2, § 161 daselbst nicht unmittelbar zu einer Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch die Kommanditistengesamtheit führen. Die Kommanditisten als solche ohne persönlich haftende Gesellschafter stellten keine mögliche Gesellschaftsform dar. Wohl aber lasse sich der Gedanke des Gesetzes auf dem Wege des § 332 HGB. verwirklichen, indem der persönlich haftende Gesellschafter verurteilt werde, der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft zuzustimmen. Die Voraussetzungen hierfür seien im vorliegenden Falle erfüllt. Einen Ausschließungsgrund bilde beim Beklagten schon die Tatsache, daß ihm, ob mit Recht oder Unrecht, Geschäftsführung und Vertretung dauernd genommen seien.

Diese Erwägungen werden von der Revision vergeblich bekämpft. Sie beruhen auf richtigen Auslegungsgrundsätzen, indem sie eine Lücke in den gesetzlichen Bestimmungen aus den Grundgedanken des Gesetzes ergänzen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Kammergericht den Fall, wenn die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen den

Widerspruch des einzigen Komplementärs zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft für befugt erklärt werden sollen, mit dem andern Falle verglichen, wenn bei einer aus zwei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft dem einen Gesellschafter vom Gerichte das Recht eingeräumt wird, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Der entscheidende Punkt ist in beiden Fällen der, daß das Geschäft nicht zerstört wird, sondern unter Ausschließung des bisherigen Mitgesellschafters erhalten bleibt. Daß dieser Zweck auf verschiedenem Wege erreicht wird — dort Änderung des rechtlichen Charakters der Gesellschaft, hier Erlöschen der Gesellschaft unter Fortführung des Gewerbes — kommt dabei nicht in Betracht. Die Analogie ist trotzdem begründet und liegt um so näher, als auch bei der einfachen Kommanditgesellschaft, wenn nur ein persönlich haftender Gesellschafter und ein Kommanditist vorhanden sind, der Kommanditist auf Übernahme des Geschäfts nach § 142 HGB. klagen darf. Dazu kommt, was der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil Entsch. in Zivils. Bd. 74 S. 298 als Satz des geltenden Rechtes nachgewiesen hat, daß dem einzigen Komplementar die Vertretung und Geschäftsführung entzogen werden kann. Mit diesem Rechtsätze würde es nicht im Einklang stehen, wollte man bei einer Aktienkommanditgesellschaft den Kommanditisten das Recht versagen, unter der Form der Umwandlung der Gesellschaft praktisch genommen den Komplementar ausschließen zu lassen. Das Gesetz steht im allgemeinen auf dem Standpunkte, daß dieselben Gründe, die für die Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung erforderlich sind, für die Ausschließung genügen; vgl. die zunächst für die offene Handelsgesellschaft gegebenen Vorschriften der §§ 117, 127 mit §§ 133, 140 HGB.

Auch in der Anwendung der Regel auf den streitigen Fall tritt ein Rechtsirrtum des Kammergerichts nicht zutage. Mit Recht hat es die einfache Tatsache, daß dem Beklagten Vertretung und Geschäftsführung dauernd entzogen sind, als einen in seiner Person liegenden wichtigen Grund betrachtet. Es kann der Gesellschaft nicht zugemutet werden, auf Personen ihres Vertrauens für immer zu verzichten und die Geschäfte durch richterlich bestellte Ersatzmänner (vgl. § 29 HGB.) erledigen zu lassen. Zu dieser Erwägung des Kammergerichts ist noch hinzuzunehmen, daß die Entziehung der Vertretung

und Geschäftsführung nichts an der Vorschrift des § 327 Abs. 2 HGB. ändert, wonach Generalversammlungsbeschlüsse in Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht die Ausnahmen des § 327 Abs. 3 platzgreifen, der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen. Der Beklagte hätte es danach in der Hand, die wichtigsten Beschlüsse der Generalversammlung durch Verweigerung seiner Zustimmung zu vereiteln. Nicht einmal die Auflösung der Gesellschaft könnte wirksam beschlossen werden!“